



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Bundesrat Alain Berset
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Bern, 25. Mai 2016

Anhörung: Komplementärmedizin soll anderen Fachrichtungen gleichgestellt werden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen.

Das Stimmvolk hat am 17. Mai 2009 den neuen Verfassungsartikel zur Komplementärmedizin deutlich angenommen. Auch wenn der neue Verfassungsartikel konkret keine Wiederaufnahme komplementärmedizinischer Leistungen in die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vorsieht, so war und ist dies doch im allgemeinen Verständnis von Politik und Stimmvolk Teil der Umsetzung des Verfassungsartikels. Diesen Volkswillen gilt es zu respektieren.

Grundsätzlich gelten für alle durch die OKP vergüteten Leistungen dieselben Voraussetzungen: Sie müssen gemäss Art 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (WZW) sein, wobei die Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen werden muss. Ärztlich erbrachte Leistungen unterstehen dabei in der Regel dem Vertrauensprinzip. curafutura begrüsst grundsätzlich, dass die von Ärzten erbrachten Leistungen der Komplementärmedizin ebenfalls dem Vertrauensprinzip unterstellt werden sollen und denselben Anforderungen an WZW genügen müssen, wie die Schulmedizin. Für eine Unterstellung unter das Vertrauensprinzip hat eine komplementärmedizinische Fachrichtung aber eine gewisse Anzahl von Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Mit deren Erfüllung soll gewährleistet sein, dass die Leistungen dieser Fachrichtung zumindest wissenschaftlich untersucht und deren Anwendung nur mit hinreichender Weiterbildung vorgenommen wird. Damit lassen sich wissenschaftliche von unwissenschaftlichen Fachrichtungen der Komplementärmedizin unterscheiden. Diese Kriterien sind nun in Art. 35a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) festgehalten.

Art. 35a Komplementärmedizin

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit komplementärmedizinischer Leistungen stehen insbesondere folgende Kriterien im Vordergrund:

- a. die Anwendung- und Forschungstradition der Fachrichtung, in der die Leistungen erbracht werden;*
- b. das Basieren der Leistungen auf wissenschaftlicher Evidenz und ärztlicher Erfahrung;*
- c. die Vermittlung der für das Erbringen der Leistungen notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer spezifischen ergänzenden Weiterbildung.*



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

curafutura hält zu den einzelnen Bestimmungen in Art. 35a KVV folgendes fest:

Art. 35a lit. a:

Das Kriterium der Anwendungs- und Forschungstradition kann zwar zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit einer komplementärmedizinischen Fachrichtung herangezogen werden. Grundsätzlich genügt dazu aber die Bestimmung in Art. 35a lit. b, welche ein Basieren der Leistungen auf wissenschaftlicher Evidenz und ärztlicher Erfahrung fordert. Als alleiniges Merkmal zur Begründung einer Leistungspflicht ist Art. 35a lit. a jedoch ungeeignet. Er muss zwingend in Kombination mit lit. b und lit. c desselben Artikels erfüllt sein.

Art. 35a lit. b:

Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Sie stellt sicher, dass auch die Wirksamkeit für Leistungen der Komplementärmedizin nach wissenschaftlichen Methoden dargelegt werden muss, was Art. 32 KVG entspricht. Eine Gleichbehandlung von schul- und komplementärmedizinischen Leistungen ist zwingend notwendig. Die wissenschaftliche Evidenz darf bei der Überprüfung komplementärmedizinischer Leistungen keinesfalls umgangen oder abgeschwächt werden. Den Kompromiss, dass der Nutzen der Vorgehensweise nach der betreffenden komplementärmedizinischen Fachrichtung nur anhand von Studien in beispielhaften Indikationsgebieten nachgewiesen werden muss, können wir akzeptieren, zumal auch in der Schulmedizin die Fachrichtungen den Nachweis von WZW nicht in allen Indikationsgebieten erbringen. Bei begründetem Zweifel an den WZW-Kriterien bestimmter Leistungen steht ja die Umstrittenheitsabklärung zur Verfügung. Aber auch bei der Umstrittenheitsabklärung gilt, dass die Komplementärmedizin nicht mit zusätzlichen Hürden geschützt werden darf. So soll es beispielsweise nicht zu einer Umkehr der Beweislast kommen. Der WZW-Nachweis muss von den Vertretern der Fachrichtung erbracht und nicht vom Initianten der Umstrittenheitsabklärung widerlegt werden. Natürlich braucht es Mindestanforderungen an ein solches Abklärungsgesuch, um «politische» Gesuche zu verhindern. Diese Filterfunktion sollte aber bereits wie bisher beim BAG liegen.

Art. 35a lit. c

Auch dieser Absatz ist zu begrüßen. Mit der Forderung nach einer spezifisch ergänzenden Weiterbildung wird sichergestellt, dass nur Fachrichtungen der Komplementärmedizin Eingang in die OKP erhalten, welche auf einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung basieren. Dass als Standard für die Weiterbildungen die durch die FMH bzw. das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Fähigkeitsprogramme gelten, wobei Art. 53 der Weiterbildungsordnung FMH/SIWF die Orientierungsgrösse darstellt, ist für curafutura akzeptabel.

Änderungen in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

Den Änderungen in der KLV, welche die Leistungspflicht der bisherigen komplementärmedizinischen Fachrichtungen (Akupunktur, Arzneitherapie der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM), Anthroposophische Medizin, Homöopathie und Phytotherapie) im Sinne der KVV begründen, kann curafutura zustimmen.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
curafutura

Anke Trittin
Leiterin Tarife

Adrian Schärli
Tarife